Werkvertrag
für die Durchführung von Identifizierungsverfahren für Kunden
Vertrag Nr. 09579

Zwischen der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

- nachfolgend „NRW.BANK“ genannt -

und der

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Parteien“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung des in der **Anlage 6** Leistungsbeschreibung beschriebenen Identifizierungsverfahren unter Berücksichtigung des als **Anlage 1** beigefügten BaFin Rundschreibens 3/2017 (GW) Videoidentifizierungsverfahren. Soweit vereinbart, ist Gegenstand des Vertrages auch die Beratung und die Mitwirkung bei der Planung des Werkes.
2. Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen als selbständige Unternehmerin. Sie und die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen unterliegen bei der konkreten Ausgestaltung und Organisation der Vertragserfüllung keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der NRW.BANK. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

3. Die Auftragnehmerin erklärt, dass ihr die in diesem Vertrag und seinen Anlagen aufgeführten Fachbegriffe bekannt und verständlich sind. Sie verpflichtet sich dazu, ihr etwa unbekannte Fachbegriffe in den Einzelaufträgen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der NRW.BANK anzufragen.
4. Nachhaltigkeit ist für die NRW.BANK zentrales Leitmotiv und wesentliches Kriterium bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen der NRW.BANK sind in der Anlage 10 Nachhaltigkeitsvereinbarung enthalten.

§ 2
Leistungen der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung nur solche Personen einzusetzen, die dazu qualifiziert sind. Sie weist der NRW.BANK die Erfüllung dieser Qualifikation auf Verlangen unverzüglich nach.
2. Die Auftragnehmerin ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet, schriftliche Berichte über ihre Arbeitsergebnisse vorzulegen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen: Bisherige (Teil-) Leistungen, Problemfragen und Lösungsansätze, voraussichtliche Dauer bzw. zeitlicher Aufwand bis zur endgültigen Realisierung des Werkes.
3. Termingefährdungen sind von der Auftragnehmerin unaufgefordert und unverzüglich (§ 121 Abs. 1 BGB) zu melden. Die Beweislast für die Unverzüglichkeit der Meldung obliegt der Auftragnehmerin.
4. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der NRW.BANK aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen die NRW.BANK abzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung in Textform.

§ 3
Ort und Zeit der Leistung

1. Die Auftragnehmerin ist in der Wahl des Leistungsortes grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist die Auftragnehmerin dort zur Leistungserbringung verpflichtet.
2. Die Auftragnehmerin ist in der Einteilung ihrer Arbeitszeit frei. Sie hat sich jedoch für die Durchführung von zwingend in den Räumlichkeiten der NRW.BANK zu verrichtender Arbeiten vorab mit dem verantwortlichen Ansprechpartner der NRW.BANK abzustimmen.

§ 4
Kontrolle der Leistungserbringung, Berichterstattung und Fehlfunktionen

1. Die Auftragnehmerin ist zur laufenden, internen Kontrolle der Leistungsgüte sowie zur Identifizierung, Prüfung und Beseitigung von Fehlern, Mängeln bzw. Störungen betreffend die von ihr zu erbringenden Leistungen verpflichtet.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich daneben, der NRW.BANK in dem im monatlichen Reporting definierten, zeitlichen Zyklus Bericht über die Durchführung der Leistungen zu erstatten.
3. Die Auftragnehmerin gewährt der NRW.BANK das Recht, die von ihr zu erbringenden Leistungen einer laufenden Überwachung zur unterziehen und verpflichtet sich, hierfür benötigte Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung zu stellen, diese auf Anfrage zu erläutern und darüber hinaus Auskünfte betreffend die Leistungserbringung zu erteilen.

§ 5
Zusammenarbeit zwischen den Parteien

1. Ist ein Werk Bestandteil eines Projektes der NRW.BANK, bekommt sie die Planung von der NRW.BANK zur Verfügung gestellt und erläutert. Die Schnittstellen des vereinbarten Werkes zu den anderen Bestandteilen des Projektes sind ebenfalls in der Leistungsbeschreibung grundsätzlich geregelt. Soweit sich die Projektplanung mit Auswirkungen auf die vereinbarten Schnittstellen zu dem Werk ändert, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, bei der Anpassung der vereinbarten Schnittstellen mitzuwirken. Die NRW.BANK wird der Auftragnehmerin ggf. relevante Änderungen der Projektplanung zeitnah mitteilen.
2. Die Auftragnehmerin bestätigt mit der Annahme des Vertrages, dass keinerlei Verpflichtungen oder Beziehungen bestehen, die bei der Wahrnehmung Ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder mit den Interessen der NRW.BANK kollidieren oder ihre notwendige Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährden könnten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der NRW.BANK unverzüglich mitzuteilen, wenn die Gefahr einer solchen Kollision, die Gefahr des Interessenwiderstreits oder die Gefahr eines Verlustes ihrer Unabhängigkeit eintritt.
3. Jede Partei benennt eine für die Vertragserfüllung wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortliche Person sowie eine stellvertretende Person, die die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.
4. Um sicher zu stellen, dass die Leistungserbringung stets den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen genügt, wird die Auftragnehmerin – soweit erforderlich – Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- oder Fachbehörden halten. Die behördlichen Beanstandungen sind unverzüglich abzustellen.

§ 6
Einhaltung und Kontrolle von Lohn- und Mindestarbeitsbedingungen

1. Die Auftragnehmerin hat bei der Ausführung gemäß § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Im Weiteren wird auf Absatz 1 der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) verwiesen.
2. Die NRW.BANK ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist die Auftragnehmerin verpflichtet,
   a. der NRW.BANK auf deren Verlangen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung, alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung

zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen – auch durch etwaige Nachunternehmer – zweifelsfrei ergibt und

b. ihre Mitarbeitenden sowie etwaige Nachunternehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Sofern die Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, hat die Auftragnehmerin rechtzeitig sicherzustellen, dass alle erforderlichen Zustimmungen der Berechtigten vorliegen und alle ggf. datenschutzrechtlich erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind, um der Nachweispflicht unverzüglich nachkommen zu können. Hilfsweise kann der Nachweis vorläufig in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts erfolgen.

3. Die NRW.BANK kann den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn die Auftragnehmerin
   a. eine Pflicht aus Absatz 1 schwerwiegend oder nach vorheriger Abmahnung wiederholt verletzt oder
   b. nicht trotz vorheriger Abmahnung dafür Sorge trägt, dass etwaige Nachunternehmer die Pflichten aus Absatz 1 und/ oder Absatz 2 einhalten.
4. Die in Ziffer 3.2 der BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Vertragsstrafenregelung und weitere Rechte der NRW.BANK bleiben unberührt.

§ 7
Nachunternehmer/ Eignungsleihe

1. Die Auftragnehmerin darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages die bei Angebotsabgabe gegebenenfalls benannten Nachunternehmer einsetzen. Ausgenommen davon ist die Durchführung der Videoidentifizierungsverfahren, welche von der Auftragnehmerin selbst auszuführen ist, vgl. auch **Anlage 1** BaFin-Rundschreiben 03/2017 (GW) Abs. B. Ziff. I.
   Die Auftragnehmerin darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.
2. Die Auftragnehmerin hat vor Zuschlagserteilung die Nachunternehmer namentlich zu benennen und nachzuweisen, dass ihr die erforderlichen Mittel der Nachunternehmer zur Verfügung stehen, soweit ihr dies zumutbar ist.
3. Vor der beabsichtigten Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer hat die Auftragnehmerin Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform der NRW.BANK bekannt zu geben. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, die Übertragung an einzelne Nachunternehmer zu untersagen. Die Gründe hierfür sind der Auftragnehmerin mitzuteilen.
4. Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
5. Für alle Nachunternehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 GWB. Setzt die Auftragnehmerin Nachunternehmer ein, hat sie diese zur Beachtung des § 128 GWB zu verpflichten. Für Unterauftragnehmer weiterer Stufen hat die Auftragnehmerin insoweit eine Hinwirkungspflicht.

§ 8
Vergütung und Abrechnung

1. Für die Leistungen der Auftragnehmerin hat die NRW.BANK die sich aus **Anlage 7 Preisblatt** ergebende Vergütung zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Die in Absatz 1 geregelte Vergütung beinhaltet alle Reisekosten/ Reisespesen sowie alle sonstigen Kosten, Auslagen und Nebenleistungen der Auftragnehmerin (sofern relevant, auch die

Einräumung von Urheber- und Nutzungsrechten). Reisezeiten werden nicht berechnet. Darüber hinaus geleisteter Aufwand kann der NRW.BANK nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn dieser ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Auftragnehmerin zu erbringen.

3. Die Auftragnehmerin erstellt die Rechnungen unter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten, wobei der berechnete Betrag nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand ausgerichtet wird. Die entsprechenden Rechnungsbeträge werden von der NRW.BANK innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme des erreichten Meilensteines an die Auftragnehmerin gezahlt. Sofern die Auftragnehmerin in ihrer Rechnung ein Skonto ausweist, kann die NRW.BANK von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.
4. Die Rechnungstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail zuzüglich eventueller Anlagen an **Rechnungsservice@nrwbank.de** erfolgen. Die Anlagen sind entsprechend als Anlagen zu kennzeichnen.

§ 9
Abnahme

1. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Mitteilung in Textform der Auftragnehmerin, dass das vereinbarte Werk fertiggestellt ist.
2. Über die Abnahme erstellt die Auftragnehmerin auf Verlangen der NRW.BANK ein Protokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. In diesem Fall erfolgt die Abnahme im Zweifel nur unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel.
   Die Auftragnehmerin kann Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Teilleistungen verlangen.
3. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert die NRW.BANK deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen sowie die Abnahme zu terminieren.

§ 10
Leistungsänderungen

1. Die NRW.BANK ist dazu berechtigt, Änderungen von Inhalt und Umfang der vertraglich zu erbringenden Leistungen im Rahmen von § 2 VOL/B i.V.m. § 132 GWB zu verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.
2. Die Auftragnehmerin wird die infolge der gewünschten Änderungen etwaig eintretende Zeitverzögerung und den Mehraufwand ermitteln. Beeinflusst die Änderung der Leistung die Ausführungsfristen, weist die Auftragnehmerin die NRW.BANK darauf hin. Unterlässt die Auftragnehmerin die entsprechenden Hinweise, kann sie eine Anpassung der sonstigen vertraglichen Leistungen (z.B. Terminverschiebungen) nicht geltend machen.
3. Dabei ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die kalkulatorischen Ansätze für die bisherigen Leistungen zugrunde zu legen. Die Vergütung der Leistungsänderungen bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistungsänderung. Die Parteien streben eine einvernehmliche Vertragsanpassung im Rahmen von § 132 GWB an. Können sich die Parteien nicht einigen, werden die Konditionen von einem sachverständigen Gutachter nach billigem Ermessen bestimmt, der von der IHK auf Antrag einer oder beider Parteien benannt wird. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen den Parteien hälftig geteilt.

Führen Leistungsänderungen zu Minderausgaben, sind diese zu verrechnen.

4. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer Zusatzvereinbarung in Textform zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

§ 11
Gewährleistung

Die Auftragnehmerin haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen der VOL/B und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB, soweit sich aus diesem Vertrag nicht ein anderes ergibt.

§ 12
Urheberrechte / Nutzungsrechte

1. „Arbeitsergebnisse" sind sämtliche durch die Tätigkeit der Auftragnehmerin im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere Programme, Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe. Dies umfasst insbesondere auch die Quellcodes mit dem zugehörigen Schriftwerk, die die NRW.BANK jederzeit herausverlangen kann. „Standardmaterialien" sind alle von der Auftragnehmerin in das Arbeitsergebnis eingebrachten eigenen Werke (Komponenten, Tools, Bausteine etc.), auch insoweit sie weiterentwickelt wurden.
2. Die Auftragnehmerin räumt der NRW.BANK an den Arbeitsergebnissen vom Zeitpunkt deren Entstehung an das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Die NRW.BANK ist ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auf alle mit der NRW.BANK verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, einschließlich der in- und ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften, an denen eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung besteht. Bei eventuell entstehenden Urheberrechten der Mitarbeitenden der Auftragnehmerin werden der NRW.BANK unentgeltlich ausschließliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt; die Auftragnehmerin wird dies im Verhältnis zu ihren Mitarbeitenden sicherstellen und der NRW.BANK die Sicherstellung auf deren Wunsch nachweisen.
3. Das Nutzungsrecht an den Standardmaterialien verbleibt bei der Auftragnehmerin. Die NRW.BANK ist zu dessen gesonderter Übertragung nicht berechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt. Die Auftragnehmerin erhält durch die Einbringung von Standardmaterialien kein Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis.
4. Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie berechtigt ist, der NRW.BANK ein Nutzungsrecht im Umfang des Absatzes 2 auch an solchen Teilen der Arbeitsergebnisse einzuräumen, die sie möglicherweise von Dritten erworben hat.
   Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dies der NRW.BANK unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der NRW.BANK steht es frei, diese Schutzrechte auf ihren Namen eintragen zu lassen. Die Auftragnehmerin wird die NRW.BANK hierbei umfassend unterstützen, insbeson-

dere ihr unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Der Auftragnehmerin ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf ihren Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

5. Verstößt die Auftragnehmerin gegen die Verpflichtung gemäß Absatz 3, hat sie die NRW.BANK von allen Ansprüchen Dritter, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, freizustellen. Die NRW.BANK informiert die Auftragnehmerin über die Inanspruchnahme durch einen Dritten und fordert sie zur Stellungnahme zu den durch den Dritten geltend gemachten Ansprüche binnen 7 Werktagen auf. Der Freistellungsanspruch umfasst Prozesskosten (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) und die Kosten für eine nach dem vernünftigen Ermessen der NRW.BANK erforderliche Rechtsberatung. Das gilt auch für den Fall, dass die NRW.BANK einen Vergleich zur Vermeidung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten schließt.

§ 13
Haftung/ Vertragsstrafen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert weniger als EUR 50.000,- wird die Haftung auf EUR 50.000,- beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist.
2. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieversprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.
3. Die Haftung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der VOL/B und den gesetzlichen Regelungen.
4. Für den Fall eines Verstoßes der Auftragnehmerin gegen die Pflichten aus § 16 Datenschutz/ Datensicherheit sowie § 19 Vertraulichkeit schuldet diese der NRW.BANK eine Vertragsstrafe in Höhe von pauschal 1.500 €.
   Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.
5. Ein Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.
6. Die nach diesem Vertrag geschuldeten Vertragsstrafen sind auf insgesamt maximal 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme begrenzt. Ist der (Netto-)Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin niedriger oder höher als die vorab vereinbarte Netto-Auftragssumme, ist dieser Wert maßgeblich.

§ 14
Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche aus diesem Vertrag eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abzuschließen:
   - für Personen- und Sachschäden [EUR 2 Mio.]
   - für Vermögensschäden [EUR 0,5 Mio.]

   Die Versicherungssummen müssen zumindest zweifach maximiert p.a. vorgehalten werden.

2. Der Versicherungsschutz ist unverzüglich nach Vertragsabschluss von der Auftragnehmerin nachzuweisen. Die Auftragnehmerin hat jährlich oder nach begründeter Aufforderung unverzüglich eine entsprechende Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung vorzulegen.

§ 15
Zertifizierungen der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin muss während der gesamten Dauer des Vertrages über folgende gültige Zertifizierungen oder gleichwertig verfügen:

    - ETSI TS 119 461 V2.1.1 (2025-02) Konformitätsnachweis
    - Nachweis der Praxiserklärung der Identitätsnachweisdienste gem. EU VO 2026/798 Anhang Abschnitt 2 Aufzählungspunkt 2 (OVR-6.1-02).
    - erforderliche Nachweise für EUDI-Wallet als Relying Party
    - erforderliche Nachweise (Berechtigungsbescheid des VfB, BSI-Zertifikat nach TR-03128-2) für eID-Nutzung gemäß PAuswG
    - Nachweise für die Durchführung eines regulatorisch zulässigen Video-Ident-Verfahrens

    Der Bieter weist mindestens eine der folgenden Zertifizierungen bzw. Nachweise vor:

    - ISO/IEC 27001(Full Scope)
    - ISO 27001 auf Basis BSI IT-Grundschutz

    Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der Auftragnehmerin.
2. Die Auftragnehmerin hat den Nachweis des Fortbestandes dieser Zertifizierungen auf Verlangen der NRW.BANK unverzüglich zu erbringen.

§ 16
Datenschutz/ Datensicherheit

1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.
2. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und -speicherung in der EU stattfindet. Sie wird ihre im Rahmen dieses Vertrages tätigen Mitarbeitenden sowie zu beauftragende Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und schriftlich verpflichten.
   Diese Verpflichtung erfolgt gemäß Muster in **Anlage 16** Verpflichtungserklärung Datenschutz. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen für alle relevanten Personen bei Vertragsbeginn der NRW.BANK übergeben wurden. Abweichend hiervon gestattet die NRW.BANK der Auftragnehmerin, dass die mit der Vertragserfüllung befassten Personen über die in **Anlage 16** Verpflichtungserklärung Datenschutz enthaltenen Regelungen zum Datenschutz im erforderlichen Umfang (soweit noch

nicht erfolgt) entsprechend dem von der NRW.BANK zur Verfügung gestellten Formular schriftlich verpflichtet werden. Liegt kein Nachweis der Verpflichtung vor, dürfen die Personen nicht für die NRW.BANK tätig werden.

3. Zwischen den Parteien gelten diese vereinbarten Regelungen zum Datenschutz, sowie die ergänzenden Regelungen, die in der **Anlage 17** Auftragsverarbeitung beschrieben sind.

§ 17
Compliance

Erhält die Auftragnehmerin Kenntnis von sog. insiderrelevanten Tatsachen (Art. 2, 7 ff. Marktmissbrauchsverordnung – MAR) wird sie diese Kenntnisse weder zu eigenen Wertpapiergeschäften nutzen, noch wird sie Wertpapiergeschäfte über Dritte abwickeln oder Dritten diese insiderrelevanten Tatsachen mitteilen. Die Auftragnehmerin wird ihre im Rahmen dieses Vertrages tätigen Mitarbeitenden über ihre potentielle Eigenschaft als Insider gem. Art. 8 MAR und die Strafbarkeit verbotener Insidergeschäfte gem. Art. 14 MAR unterrichten und schriftlich verpflichten. Diese Verpflichtung erfolgt gemäß Muster in **Anlage 19** Verpflichtungserklärung Compliance/ Insidervorschriften. Die Mitarbeitenden der Auftragnehmerin übergeben die entsprechende Verpflichtungserklärung bei Dienstantritt der NRW.BANK.

§ 18
Tax Compliance

1. Die Auftragnehmerin bestätigt, dass sie in ihrem Unternehmen und in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit der NRW.BANK Maßnahmen getroffen hat, die gewährleisten, dass die Steuergesetze eingehalten werden. Die NRW.BANK
   - ergreift alle Maßnahmen zur strategischen und organisatorischen Vorsorge dafür, dass die Einhaltung der Steuergesetze gewährleistet ist,
   - verfolgt eine konservative Steuerpolitik, die jedoch seriöse Steueroptimierung sowie die fachbezogene Auseinandersetzung mit den Steuerbehörden beinhaltet,
   - vermeidet Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, die offenkundig Tax Compliance nicht einhalten,
   - vermeidet Geschäfte, bei denen Hinweise auf die Nutzung bedenklicher Steuerkonstruktionen bestehen, insbesondere in Bezug auf Staaten, die auf der jeweils aktuellen Liste der „Non-cooperative tax jurisdictions" der EU verzeichnet sind,
   - lässt sich bei Gestaltungen von dem Grundsatz leiten, dass steuerplanerische Maßnahmen nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ethisch vertretbar sein müssen. Steuerplanungen, die einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten beinhalten können, führt die NRW.BANK nicht aus.
2. Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin entsprechend diesen Grundsätzen der Einhaltung von steuerlichen Normen besondere Bedeutung beimisst. Es wird klargestellt, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin in schwerer Weise oder trotz Mahnung fortwährend oder wiederholt gegen steuerliche Normen verstößt, die Bezug zu dem Vertragsverhältnis mit der Auftraggeberin haben können. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 19
Vertraulichkeit

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr vor Vertragsschluss sowie im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der NRW.BANK, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Bank-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Der Auftragnehmerin ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der NRW.BANK zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
   Diese Pflicht gilt auch für Informationen, die mit der NRW.BANK verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Kunden betreffen.
2. Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 1 dürfen nur an die Mitarbeitende der Auftragnehmerin oder Dritte weitergegeben, soweit sie diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertrages erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten.
3. Von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind solche Informationen ausgenommen,
   - die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Auftragnehmerin bereits öffentlich zugänglich waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die Auftragnehmerin herrührt,
   - die die NRW.BANK ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
   - die die Auftragnehmerin rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
   - die die Auftragnehmerin selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der NRW.BANK entwickelt hat,
   - die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichtungs- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die Auftragnehmerin die NRW.BANK hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
4. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Vertraulichkeit besteht unbegrenzt über das Ende des Vertrages hinaus.
5. Die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unaufgefordert an die NRW.BANK herauszugeben oder auf entsprechende Anordnung der NRW.BANK zu vernichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen.
   Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere Aufbewahrungspflicht aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Ausgenommen sind ebenfalls Daten, die bei turnusgemäßen Backups auf Sicherungsdatenträgern gespeichert sind, die beim nächsten Backup automatisch überschrieben werden.

Die NRW.BANK kann von der Auftragnehmerin verlangen, die Vernichtung bzw. Löschung der vertraulichen Informationen innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

6. Die Auftragnehmerin ist sich bewusst, dass sie sich im Falle der Weitergabe von solchen Informationen, die dem Bankgeheimnis und/oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen[1] unterliegen, an Dritte strafbar machen kann.
7. Setzt die Auftragnehmerin Nachunternehmer gemäß § 7 dieses Vertrages ein, hat sie diese gleichsam zur Vertraulichkeit zu verpflichten und auf die möglichen strafrechtlichen Folgen aus Absatz 6 bei einem Verstoß hinzuweisen.

§ 20
Einsatz von KI-Systemen

1. Die Auftragnehmerin darf im Rahmen der Leistungserbringung grundsätzlich KI-Systeme einsetzen. Dies gilt nicht für die Videoübertragung selbst, die den Anforderungen des als **Anlage 1** beigefügten BaFin Rundschreibens 3/2017 (GW) entsprechen muss. Insbesondere muss die Videoübertragung dabei gem. Abschnitt A. Unterabs. 2 und B. IV. Unterabs. 2 zwischen der zu identifizierenden Person und dem Mitarbeiter der Auftragnehmerin „von Angesicht zu Angesicht" erfolgen. Zudem muss die Durchführung der Videoübertragung in Echtzeit und ohne Unterbrechung erfolgen.
2. KI-Systeme sind maschinengestützte Systeme, die für einen in unterschiedlichem Grad autonomen Betrieb ausgelegt sind und die nach ihrer Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein können und die aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableiten, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (Art. 3 Ziffer 1 KI-VO[2], in der jeweils geltenden Fassung).
3. Die Nutzung von KI-Systemen (insbes. von solchen, die Sprachmodelle wie LLM enthalten) ist im Rahmen der Leistungserbringung nur zulässig, sofern seitens der Auftragnehmerin gewährleistet ist, dass weder In- noch Output als Trainingsdaten für KI-Trainingszwecke zum Nutzen Dritter verwendet werden kann. Vertrauliche Daten im Sinne von § 19 des Vertrages dürfen keinesfalls als Input eines KI-Systems genutzt werden. Andere Daten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der NRW.BANK in Textform Input von KI-Systemen sein.
4. Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen der NRW.BANK in geeigneter Weise nachzuweisen, dass In- und Output der von ihr eingesetzten KI-Systeme (einschließlich solcher etwaiger Unterauftragnehmer) nicht zum Training für Dritte verwendet wird (z. B. durch Herstellerzusicherungen, technische Dokumentation, Konfigurationseinstellungen). Ein bloßer Verweis auf allgemeine Marketing- oder Produktinformationen des Anbieters des KI-Systems genügt nicht.
5. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die NRW.BANK über folgende, die eingesetzten KI-Systeme betreffende Änderungen vor dem weiteren Einsatz in Textform zu informieren und die Zustimmung der NRW.BANK einzuholen:
    a) eingesetztes KI-Modell (Bezeichnung einschließlich Versionsnummer) inkl. Name und Anschrift des Herstellers/ Anbieters,
    b) Serverstandort(e) der KI-Systeme, einschließlich des betreffenden Landes der Datenverarbeitung,

[1] insbesondere solchen im Sinne des § 203 StGB.

[2] https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj?locale=de

c) Ort der Wartung und des Supports inkl. etwaiger Unterauftragnehmer, die am Betrieb des KI-Systems beteiligt sind und
d) Einstufung des KI-Systems (Risiko-Einstufung gem. KI-VO).

Ohne Zustimmung der NRW.BANK ist die Weiternutzung des KI-Systems nicht zulässig. Entsprechendes gilt für den erstmaligen Einsatz eines KI-Systems, sofern die unter a) – d) genannten Informationen der NRW.BANK nicht bereits vor Vertragsschluss mitgeteilt wurden.

6. Die Auftragnehmerin räumt der NRW.BANK und den mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG einschließlich der in- und ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften, an denen eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung besteht, ein Nutzungsrecht an den durch das KI-System erzeugten Ergebnissen/ Outputs in dem Umfang ein, wie es ihr selbst zusteht. Innerhalb dieses Umfangs erfolgt die Einräumung unwiderruflich, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt und betrifft sämtliche Nutzungsarten. Die NRW.BANK und die in Abs. 6 S. 1 genannten Unternehmen sind in diesem Umfang berechtigt, die Ergebnisse/ Outputs zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Die Einräumung von Nutzungsrechten zugunsten Dritter durch die Auftragnehmerin ist untersagt. Die Auftragnehmerin hat der NRW.BANK spätestens bei Beendigung des Auftrags den Quellcode der durch KI-Systeme generierten Ergebnisse zu übergeben.
7. Der durch das KI-System erzeugte Output ist durch die Auftragnehmerin einer menschlichen Bearbeitung zu unterziehen, damit das finale (Arbeits-)Ergebnis eine eigenständige, menschliche geistige Schöpfung darstellt, wenn nicht die Parteien ausnahmsweise etwas anderes vereinbart haben. Die Auftragnehmerin räumt der NRW.BANK an diesen (Arbeits-)Ergebnissen ein Nutzungsrecht gemäß § 12 des Vertrages ein.
8. Jeder KI-generierte Output ist vor der Verwendung oder Weitergabe durch die Auftragnehmerin einer menschlichen Qualitätskontrolle zu unterziehen.
9. Die Auftragnehmerin hat den Einsatz von KI bei der Leistungserbringung klar und transparent zu kennzeichnen, dies gilt insbesondere auch für einzelne Teil-leistungen und (Arbeits-)Ergebnisse.
10. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Nutzung von KI-Systemen zur Leistungserbringung für die NRW.BANK keine urheberrechtlich geschützten Inhalte als Eingaben („Prompts“) zu verwenden, bezüglich derer sie über keine entsprechenden Nutzungsrechte verfügt.
11. Eine Verwendung der im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung entstandenen (Arbeits-)Ergebnisse durch die Auftragnehmerin für Dritte oder eigene Zwecke ist untersagt, sofern nicht die NRW.BANK zuvor in Textform zugestimmt hat.
12. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz („AI-Act“ – im Folgenden KI-VO), insbesondere die Transparenzpflichten gemäß Art. 50 KI-VO, einzuhalten.
13. Die Auftragnehmerin stellt ferner sicher, dass die in Bezug auf diesen Vertrag relevanten Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischem Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung („Data Act“) eingehalten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick

auf Zugangs-, Nutzungs- und Weitergaberechte bzgl. Daten sowie entsprechende Transparenz- und Sicherheitsanforderungen..

14. Ergänzend zu den Regelungen in § 13 Haftung/ Vertragsstrafen verpflichtet sich die Auftragnehmerin, im Falle von Ansprüchen Dritter, die aus der Nutzung der KI-Systeme resultieren, die NRW.BANK unverzüglich in Textform zu informieren und diese von etwaigen Schadenersatzansprüchen freizustellen, sofern die Haftung auf einem Verschulden der Auftragnehmerin oder ihrer Unterauftragnehmer beruht.
15. Zum Schutz von Daten, die im Zusammenhang mit Projekten/ Einzelaufträgen, bei denen KI-Systeme verwendet werden, verarbeitet werden, kann die NRW.BANK die Einrichtung eines sogenannten Data Clean Rooms verlangen. In dem Data Clean Room wird der Zugriff auf und die Verarbeitung von Daten durch die Auftragnehmerin streng kontrolliert und protokolliert.
    Die Auftragnehmerin darf in diesem Fall die betroffenen Daten der NRW.BANK nur in diesem geschützten Umfeld nutzen und verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den unbefugten Zugriff, die Veränderung oder den Verlust dieser Daten zu verhindern.
    Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages, sind alle im Data Clean Room verarbeiteten oder gespeicherten Daten unverzüglich und vollständig zu löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die Löschung ist der NRW.BANK auf Verlangen nachzuweisen.
16. Sofern die Leistungen der Auftragnehmerin mittels KI-Systemen erbracht werden, hat die Auftragnehmerin die KI-Systeme entsprechend deren Nutzungsbedingungen zu verwenden und dabei sicherzustellen, dass diese Nutzungsbedingungen nicht im Widerspruch zu dieser Vereinbarung, der KI-VO, der DSGVO oder sonstigem anwendbaren Recht stehen. Außerdem wird die Auftragnehmerin der NRW.BANK eine Übersicht der genutzten KI- Systeme und der Prompts, die reproduzierbar zum finalen Output geführt haben, zur Verfügung stellen.
17. Die Auftragnehmerin hat ihre im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Unterauftragnehmer zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflichten in geeigneter Weise zu kontrollieren.
18. Soweit der KI-Einsatz die Informationssicherheit oder die Identifizierungs- und Verifizierungsprozesse nach §§ 10–13 GwG betrifft, ist dieser zusätzlich vorab mit der Informationssicherheit bzw. dem Geldwäschebeauftragten der NRW.BANK abzustimmen.

§ 21
Sicherheitsbestimmungen

1. Soweit es für Leistungserbringung erforderlich ist, wird die NRW.BANK der Auftragnehmerin für deren Mitarbeitende Besucherausweise für das Betreten der Geschäftsräume zur Verfügung stellen. Diese verbleiben im Eigentum der NRW.BANK.
2. Wenn die Auftragnehmerin Personal bzw. Nachunternehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in den Räumen der NRW.BANK einsetzt, sind die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK einzuhalten. Die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK sind in dem Dokument Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz enthalten. Die Auftragnehmerin wird dadurch verpflichtet, ihr bei der NRW.BANK eingesetztes Personal bzw. Nachunternehmer in die Arbeitsschutzbestimmungen der NRW.BANK einzuweisen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen der NRW.BANK sind ihr die entsprechenden Dokumentationen vorzulegen.

3. Die Auftragnehmerin wird der NRW.BANK jeden Mitarbeitenden, der im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt wird, im Voraus namentlich bekannt geben.

§ 22
Termine/ Fristen/ Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt ab Zuschlag. Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum Ablauf des 15.01.2031.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf von der NRW.BANK schriftlich gekündigt wird, höchstens jedoch bis zum Ablauf des 15.01.2034.
3. Die NRW.BANK kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen, wenn
    a. die Auftragnehmerin einen Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB verwirklicht oder
    b. die Auftragnehmerin nicht sicherstellt, dass die Verwirklichung von Ausschlussgründen nach §§ 123 oder 124 GWB durch Nachunternehmer unterbleibt,
    c. die Gefahr einer Interessenskollision, des Interessenswiderstreits oder eines Verlustes von Unabhängigkeit der Auftragnehmerin bei der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Verpflichtungen mit der NRW.BANK besteht.

    Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte sowie die Regelungen der VOL/B und der BVB Tariftreue- und Vergabegesetze Nordrhein-Westfalen.

§ 23
Schlussbestimmungen

1. Die Auftragnehmerin ist nur mit vorheriger Zustimmung der NRW.BANK berechtigt, die NRW.BANK als Referenzkundin in einer Referenzliste anzugeben.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Dem Schriftformerfordernis in diesem Sinne genügt der Scan eines Originaldokumentes mit Originalunterschrift.
4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.
6. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und/ oder unanwendbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB.

§ 24
Bestandteile des Vertrages

1. Bestandteile dieses Vertrages sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:
    a) der Text dieses Vertrages
    b) Anlage 1 BaFin Rundschreiben 3/2017 (GW) - Videoidentifizierungsverfahren
    c) Anlage 2 Regelungen für nicht wesentliche Auslagerungen
    d) Anlage 3 Bewerbungsbedingungen
    e) Anlage 4 Zuschlagskriterien
    f) Anlage 5 Anforderungsliste (Mindestanforderungen)
    g) Anlage 6 Leistungsbeschreibung

h) Anlage 7 Preisblatt
i) Anlage 8 Konzept/ Beschreibender Teil
j) Anlage 9 Eignungskriterien und dazugehörige Bescheinigungen
k) Anlage 10 Nachhaltigkeitsvereinbarung
l) Anlage 11 Angebotsschreiben durch Bieter
m) Anlage 12 Eigenerklärung Ausschlussgründe
n) Anlage 13 Erklärung Unterauftrag/ Eignungsleihe
o) Anlage 14 Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
p) Anlage 15 Bewerber-/ Bietergemeinschaftserklärung
q) Anlage 16 Verpflichtungserklärung Datenschutz
r) Anlage 17 Auftragsverarbeitung
s) Anlage 18 Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zum Datenschutz durch den Bieter
t) Anlage 19 Verpflichtungserklärung Insidervorschriften
u) Anlage 20 Eigenerklärung Russlandsanktionen
v) Anlage 21 Steuerabzug gem. § 50 a EstG
w) Anlage 22 Verpflichtungserklärung Scientology Schutzklausel
x) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung[3]
y) Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB – Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) in der jeweils geltenden Fassung[4]

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragsnehmerin finden keine Anwendung.

, den

Düsseldorf, den

(Auftragnehmerin)

NRW.BANK

(Auftragnehmerin)

NRW.BANK

[3] Abrufbar unter https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare.

[4] Abrufbar unter https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/formulare.